

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines durch die E.V.A durchgeführten Vergabeverfahrens nach Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016)

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen	Die Abteilung Konzernbeschaffung der Energieversorgungs- und Verkehrsgesellschaft Aachen mbH, Neuköllner Str. 1, 52068 Aachen ("E.V.A.") führt das Vergabeverfahren durch und ist für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in diesem Rahmen verantwortlich: Kontaktdaten: Tel.: 0241 181-4181 E-Mail: eu-beschaffung@eva-aachen.de
Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten	NUM3RUS GmbH Herr Fernando Fernandez Carmenstraße 9 40549 Düsseldorf Tel: +49(0)211.1718756 E-Mail: fernando.fernandez@num3rus.com
Welche Daten werden verarbeitet:	Überwiegend werden bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens unternehmensbezogene Daten verarbeitet. Gleichwohl werden regelmäßig – soweit erforderlich – auch folgende personenbezogene Daten verarbeitet: • Kontaktdaten von Ansprechpartnern bei Bietern • Kontaktdaten von Ansprechpartner für Referenzprojekte • Informationen über Qualifikationen einzelner Mitarbeiter • Unternehmensbezogene Angaben, die bei Einzelkaufleuten und Kleingewerbetreibenden mit personenbezogenen Daten gleichzusetzen sind.
Welche Datenverarbeitungsvorgänge finden zu dem Zweck statt, eine gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen (Hinweis: Die Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitungstätigkeiten ist Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Auf Basis dieser Rechtsgrundlage dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist).	Folgende gesetzliche Verpflichtungen bestehen für die E.V.A., die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfordern: • Die E.V.A. ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB und als solcher gesetzlich verpflichtet, öffentliche Aufträge im Wege eines Vergabeverfahrens zu vergeben. In diesem Zusammenhang kann es insbesondere zur Prüfung der Eignung der Bieter und der späteren Angebote erforderlich sein, personenbezogene Daten, z.B. die Namen und Kontaktdaten der Mitarbeiter der Bieter, abzufragen sowie die Qualifikationen und Eignungen anhand von Referenzen zu prüfen (gesetzlich erforderlich z.B. gemäß § 46 Abs. 3 VgV, § 58 VgV, §§ 122 ff. GWB, § 6a EU-VOB/A, §§ 48, 49 SektVO)

	• Durchführung einer elektronischen Vergabe (§ 97 Abs. 5 GWB) • Meldung von Verfehlungen von Bietern an Informationsstelle/Vergaberegister des Landes NRW (gesetzlich erforderlich in bestimmten Fällen gemäß § 6 ff. Korruptionsbekämpfungsgesetz) • Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (gesetzlich erforderlich in bestimmten Fällen gemäß § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz) • Bekanntmachung einer Vergabe (gesetzlich erforderlich gemäß § 39 VgV bzw. § 38 SektVO) • Informationserteilung gegenüber Bietern, deren Angebot nicht berücksichtigt werden soll (gesetzlich erforderlich gemäß § 134 GWB)
Welche Verarbeitung personenbezogener Daten findet zu anderen Zwecken statt? Auf welcher Rechtsgrundlage basieren diese?	Die Abteilung Konzernbeschaffung der E.V.A. führt und pflegt anhand der aktuellen Informationen von Bietern, eine Bewerber- und Lieferantenkartei, um die Bieter bei zukünftigen Ausschreibungen gezielt berücksichtigen zu können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Nutzung der „Bewerberkartei“ erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Danach können personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn es dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen entspricht, soweit nicht Grundrechte, Grundfreiheiten oder Interessen der betroffenen Person überwiegen. Das berechnigte Interesse besteht in: • Der Auswahl der potenziellen Lieferanten und Dienstleister für zukünftige Beschaffungen für die E.V.A. Gruppe, • Der effizienten Vorbereitung von Marktanfragen und Ausschreibungen Wenn potenzielle Lieferanten in einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren nicht beauftragt werden, werden die entsprechenden personenbezogenen Daten gelöscht.
Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten. Die E.V.A. verarbeitet und speichert die Daten nur soweit und solange es für die Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher und behördlicher Pflichten erforderlich ist.	• Handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO), betragen zwei bis zehn Jahre. • Vergaberechtlich sind gemäß § 8 VgV bzw. § 8 SektVO die Dokumentation, der Vergabevermerk, die Angebote, die Teilnahmeanträge und ihre Anlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags aufzubewahren, mindestens jedoch drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Gleiches gilt nach § 8 Abs. 4 S. 2 VgV bzw. § 8 Abs. 3

	Satz 2 SektVO für Kopien aller abgeschlossenen Verträge, die bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mindestens einen Auftragswert von € 1 Mio. und bei Bauleistungen einen Auftragswert von € 10 Mio. haben. • Förderrechtlich können die Aufbewahrungspflichten variieren. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel zehn Jahre nach Ablauf des Förderprogramms. • Zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften: Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. • Zu Zwecken der Rechnungsprüfung. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht.
Empfänger von personenbezogenen Daten	Personenbezogene Daten werden im folgenden Zusammenhang an andere Stellen weitergegeben: • Berater, die bei der Durchführung der Vergabe unterstützen • Abteilungen der E.V.A. oder eines anderen Unternehmens oder einer öffentlichen Einrichtung, für welche die E.V.A. Vergaben durchführt • Nach §§ 6 ff. Korruptionsbekämpfungsgesetz an das Land NRW • Nach § 134 GWB werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses informiert. • Nach § 39 VgV bzw. § 38 SektVO werden spätestens 30 Tage nach Zuschlagserteilung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt. Hier wird der Name des erfolgreichen Bieters veröffentlicht. • Die E.V.A. wird die Daten nur an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) übermitteln, soweit dies ○ zur Anbahnung oder Ausführung von Verträgen erforderlich ist (z.B. im Zusammenhang mit Zahlungen an

	Auftragnehmer mit Bankverbindung / Sitz im außereuropäischen Ausland), es gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder ○ der Betroffene der E.V.A. seine Einwilligung erteilt hat. ○ Darüber hinaus übermittelt die E.V.A. keine personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen.
Welche Rechte stehen dem Bieter (wenn dieser eine natürliche Person ist) bzw. den Angestellten des Bieters zu (soweit diese in den Vergabeunterlagen benannt werden)	Diese Rechte ergeben sich aus Artikel 15 bis 18 DSGVO i. V. m. §§ 12-14 DSGVO NRW: Recht auf Auskunft Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten. Recht auf Berichtigung: Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden. Recht auf Löschung Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden (s. a. Dauer der Speicherung). Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln). Recht auf Widerspruch Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.
Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde	Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land NRW ist: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW Kavalleriestraße 2-4 40213 Düsseldorf Etwaige Beschwerden sind an die v. g. Behörde zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (bspw. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 lit. c DSGVO nicht, da die Datenerhebung im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt ist und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen ist (§§ 97 ff. GWB, §§ 5, 8 VgV bzw. §§ 5, 8 SektVO).